

haben mich daher von meiner Ansicht nicht zurückbringen können.

Abg. Kalb: Ich möchte dem, was der Abg. Harfort gesagt hat, nur noch hinzufügen, daß ich dem Abg. Wagner vollkommen Recht geben würde, wenn seine Worte soviel sagen sollten, als es sei Sicherheit zu gewinnen, daß überhaupt bergmännisch gearbeitet werde. Aber der §. 76 geht weiter, er verlangt nicht nur Sicherheit, daß bergmännisch gearbeitet werde, sondern auch, daß nach einem gewissen System, dessen gehörige Durchführung an den Ausschpruch eines Schiedsgerichts gebunden sein soll, verfahren werde, und das scheint mir zu weit zu gehen und den Erfolg mehr zu behindern, als ihn zu befördern. Der Bergbau ist auch nicht bloß der Bergleute wegen vorhanden, und ihn künstlich erhalten wollen, wäre ein unpolitisches Verfahren, das sich mit dem volkswirtschaftlichen Interesse der Zukunft nicht verträgt.

Abg. Leonhardt: Ich kann durch alles das, was gegen den §. 76 vorgebracht worden ist, die ernstesten und schwersten Bedenken, die die Streichung dieses Paragraphen gegen sich hat, nicht für erledigt erachten. Der §. 76 führt in den Bergbaubetrieb keineswegs etwas Neues ein, sondern er stellt gesetzlich diejenigen Grundsätze fest, welche die königliche Bergbehörde bei dem Bergbau bisher beobachtet hat, dieselben Grundsätze, denen wir es zu verdanken haben, daß, ungeachtet im Allgemeinen der Erzeichthum in den Bergwerksgegenden durch den seit Jahrhunderten ununterbrochen fortgesetzten Abbau der reicheren Mittel abgenommen hat, dennoch darin das Ausbringen von edeln Metallen von Jahr zu Jahr gestiegen ist. Alle die Schriftsteller, die über den Entwurf des Berggesetzes geschrieben haben, haben nicht nur kein Bedenken gegen den §. 76 des Gesetzentwurfs gehabt, sondern denselben ausdrücklich gebilligt. Ich kann noch — und ich muß es Ihnen überlassen, ob Sie meinen Worten glauben wollen — hinzufügen, daß ich während der Zeit, wo das Gesetz im Ausschusse berathen worden ist, mit Vielen, die den Bergbau genau kennen und sich dafür lebhaft interessiren, gesprochen habe, und daß diese Alle mit gespannter Erwartung besonders auf die Abstimmung über diesen §. 76 achten und sehnlichst wünschen, daß an diesen Grundsätzen nichts Wesentliches geändert werden möchte. Ich bin davon überzeugt, daß, wenn diese Grundsätze geändert werden, wir Hunderttausende von Mark Silber mehr in der Erde zurücklassen müssen, weil die Erze, die es enthalten, nur dann gewonnen werden können, wenn die reicheren Mittel die Kosten und den Aufwand für das Gewinnen dieser Erze zugleich mit bezahlen. Ich bin überzeugt, daß dann innerhalb eines halben Jahrhunderts eine Menge Gruben nicht mehr werden betrieben werden, weil die nöthigen Versuchsbaue nur Geld kosten und nur das gleichzeitige Ausbringen der reicheren Mittel es möglich macht, dieselben in Betrieb zu erhalten. Der Grubeneigenthümer steckt, wenn er das darf, das Geld, welches er aus seinen reichen

Anbrüchen löst, in die Tasche und überläßt dann, nachdem er sich dadurch bereichert hat, diese Grube ohne weitere Benutzung ihrem Schicksale. Es ist dies eben das, was man in den Bergbaugesegenden Raubbau nennt, ein Verfahren, welches von Allen, die am dauernden Bestehen des Bergbaues Interesse haben, so sehr gefürchtet, als verabscheut wird. Sene verlassenen Gruben werden dann nicht wieder, wie ein geehrter Redner uns verheißt, in späterer Zeit in Angriff genommen werden; wenn die Zimmerung und Mauerung verfallen, die Maschinen verbrochen und eingegangen sind, muß erst ein höchst bedeutender Aufwand gemacht werden, um die Grube nur auf den Standpunkt der Benutzbarkeit zu bringen, auf welchem stehend sie verlassen worden war. Ich warne Sie dringend, geben Sie nicht, einem hier nicht anwendbaren Principe zu Liebe, die Bestimmungen dieses Paragraphen auf, sie würden ihm zugleich die Existenz von Tausenden unserer Mitbürger opfern und über die Gegenden, die jetzt mit dem Bergbaubetriebe eine so bedeutende Bevölkerung des Vaterlandes nähren, unübersehbar großes Elend bringen!

Regierungscommissar Freiesleben: Wenn ich vorhin geäußert haben sollte, es sei nicht der Zweck des Staates, daß der Einzelne durch den Bergbau bereichert werde, so würde ich mich falsch ausgedrückt haben. Meines Wissens habe ich nur gesagt, daß der Staat bei den Bergwerksunternehmungen in erster Linie seinen Zweck dahin richten müsse, daß ein nützlich Gewerbe da blühend erhalten werde, wo es der Bevölkerung an Gelegenheit zu anderweiter Beschäftigung fehlt. Der Staat muß aber allerdings die Bedingungen für den Bergbaubetrieb so einrichten, daß auch der Einzelne reich dabei werden und hierin eine Anreizung zu dergleichen Unternehmungen finden kann. Insofern stimme ich dem geehrten Abg. Harfort bei. Meines Wissens aber habe ich die Sache auch nicht anders ausgedrückt. Dafür aber, daß Privatleute beim Betriebe des Bergbaues Gewinn machen können, dafür sorgt das Gesetz hinreichend und die Vorschrift in §. 76 wird dem nicht im Wege stehen. Die Bedingungen, unter denen Jemand beim Bergbau Reichthümer sammeln kann, sind vor Allem von der Natur gegeben und es ist dazu durch §. 76 die Gelegenheit nicht benommen. Nächstdem ist es das höhere oder geringere Maaß von pecuniären Lasten, welche der Staat dem Bergbaubetriebe aufbürdet, und in dieser Beziehung wird das Gesetz wesentliche Erleichterung gewähren, so daß die Möglichkeit, durch den Bergbaubetrieb pecuniäre Vortheile zu erwerben, künftig größer sein wird, als bisher. Für die Privaten ist daher durch das Gesetz vollkommen, und mehr als bisher gesorgt. Es ist auch, wie von dem Abg. Leonhardt bemerkt worden ist, in den verschiedenen Schriften, welche öffentliche Critiken über die Gesetzentwürfe gegeben haben, meines Wissens nirgends ein Tadel gegen den §. 76, wie er im Entwurfe vorliegt, in der Art ausgesprochen worden, wie es jetzt in der Kammer der Fall ist. Muß ich daher in der